

Bekanntmachung
der
I. Änderung
der Satzung der Gemeinde Nohfelden
über die Höhe der Gebühren
im Abwasserbereich
sowie
die Höhe des Kostenersatzes für
Grundstücksanschlussleitungen
(Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208)
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208)
- des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
- des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26.11.1997, (Amtsbl. 97, S. 1352) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150)
- § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 13.12.2019, in Kraft seit 21.12.2019

wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020 folgende

I. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) vom 13.12.2019, in Kraft seit 21.12.2019 erlassen:

Artikel I

1. in § 1 Abs. 2 wird der Betrag „3,40 €“ durch „3,50 €“ ersetzt.
2. in § 1 Abs. 3 wird der Betrag „0,63 €“ durch „0,75 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Neufassung der Gebührenhöhesatzung zu veröffentlichen.

Nohfelden, den 10.12.2020

Andreas Veit

-Bürgermeister-

Bekanntmachung

Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ersatzneubau Caritas SeniorenZentrum Haus am See Neunkirchen/Nahe“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Neunkirchen/Nahe

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ersatzneubau Caritas SeniorenZentrum Haus am See Neunkirchen/ Nahe“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Neunkirchen/Nahe, mit Vorhaben- und Erschließungsplan - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan - unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Nohfelden gebe ich hiermit den vom Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden am 10.12.2020 gefassten Satzungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ersatzneubau Caritas SeniorenZentrum Haus am See Neunkirchen/ Nahe“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Neunkirchen/Nahe, mit Vorhaben- und Erschließungsplan - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan - bekannt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ersatzneubau Caritas SeniorenZentrum Haus am See Neunkirchen/ Nahe“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ersatzneubau Caritas Seniorenzentrum Haus am See Neunkirchen/ Nahe“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, Bauamt, Zimmer 1.13 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene v. g. Bebauungsplanänderung/-Erweiterung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich in das Internet (<https://www.nohfelden.de/bauleitplanung>) eingestellt und ist dort zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Ersatzneubau Caritas Seniorenzentrum Haus am See Neunkirchen/ Nahe“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf § 12 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KSVG): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Nohfelden, den 14.12.2020

gez. Andreas Veit

-Bürgermeister-

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Solarpark Mosberg-Richweiler“, Gemarkung Mosberg-Richweiler, Flur 2

hier: **Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 gemäß § 1 Abs. 3 in Verb. m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen - die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“, Gemarkung Mosberg-Richweiler, Flur 2, beschlossen.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020 zur Einleitung des Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Nohfelden beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Mosberg-Richweiler. Dieser Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Der als Sondergebiet festzusetzende Teilbereich des geplanten Solarparks besteht aus Flächen, die gemäß der v. g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Der geplante Solarpark ist ca. 5,7 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Ortsteils Mosberg-Richweiler, in kurzer Entfernung westlich des Moosbaches und südlich der Verbindungsstraße Walhausen-Wolfersweiler (L322). Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Mosberg-Richweiler kommend - von Osten her an die Fläche heranhört.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Auf Grund dessen bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der derzeitige Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler, erstreckt sich über nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Mosberg-Richweiler,

Flur 2,

Parz.-Nr. 16 TF, 26 TF, 29 TF u. 31 TF (TF = Teilflächen)

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha.

Der Lageplan ist Teil des Aufstellungsbeschlusses.

In seiner Sitzung am 10.12.2020 hat der Gemeinderat die Entwurfsplanung - bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung - zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verb. mit § 4 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ in der Zeit **vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021** durchgeführt wird. Der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ - bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung - ist während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, Bauamt, Zimmer 1.13 einsehbar.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Nohfelden (<https://www.nohfelden.de/bauleitplanung>) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse info@nohfelden.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Hinweise zu Bürgerbeteiligungen während der Corona-Pandemie
Die Bürgerbeteiligung erfolgt auf der Basis des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG):
Weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz):

Auf Grund der COVID-19-Pandemie ist eine persönliche Einsichtnahme während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 06852/885-213) zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus zur Benutzung bereit.

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme über die unten aufgeführten Links empfohlen. Ihre Einsichtnahme- und Beteiligungsrechte vor Ort bleiben unberührt.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nohfelden, den 16.12.2020

gez. Andreas Veit

-Bürgermeister-

Bekanntmachung

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nohfelden für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“, Gemarkung Mosberg-Richweiler, Flur 2

hier: Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nohfelden gemäß § 1 Abs. 3 in Verb. m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 8 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen - für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“, Gemarkung Mosberg-Richweiler, Flur 2, beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ teilgeändert werden.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020 zur Einleitung des Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik, um die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“. Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha.

In seiner Sitzung am 10.12.2020 hat der Gemeinderat die Entwurfsplanung - Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung - zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verb. mit § 4 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage des Entwurfs der Flächennutzungsplan-teiländerung in der Zeit **vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021** durchgeführt wird. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, ist während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, Bauamt, Zimmer 1.13 einsehbar.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Nohfelden (<https://www.nohfelden.de/bauleitplanung>) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse info@nohfelden.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Hinweise zu Bürgerbeteiligungen während der Corona-Pandemie
Die Bürgerbeteiligung erfolgt auf der Basis des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG):
Weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz):

Auf Grund der COVID-19-Pandemie ist eine persönliche Einsichtnahme während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 06852/885-213) zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass

in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus zur Benutzung bereit.

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme über die unten aufgeführten Links empfohlen. Ihre Einsichtnahme- und Beteiligungsrechte vor Ort bleiben unberührt.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nohfelden, den 16.12.2020

gez. Andreas Veit

-Bürgermeister-

Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Mosberg-Richweiler, Flur 2

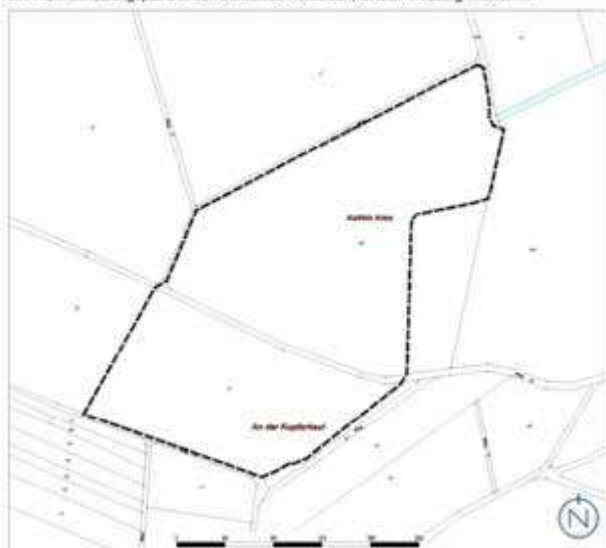


Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Mosberg-Richweiler, Flur 2

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Mosberg-Richweiler

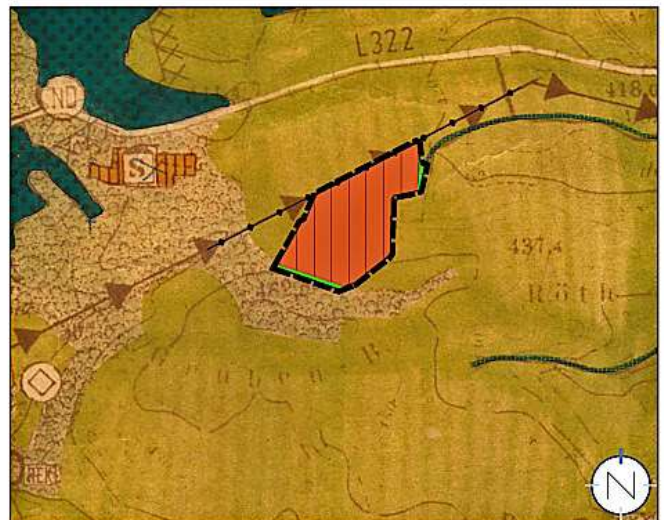


Quelle: LVGL; Stand: 05.11.2020; Bearbeitung: Kemplan; Stand: 16.11.2020

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG
	SONDERBAUFLÄCHE „PHOTOVOLTAIK“ (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
	GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 9 UND ABS. 4 BAUGB)
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 9A BAUGB)

Wir gratulieren

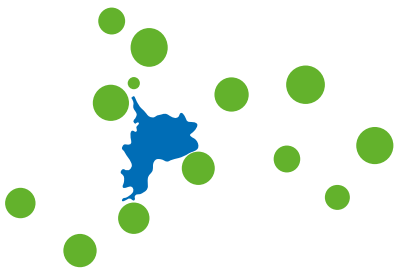
Ehrentafel des Alters

Wir gratulieren
Nohfelden

23.12. Gräfe, Margit
24.12. Huse, Linda

zum

70. Geburtstag
90. Geburtstag



NOHFELDER NACHRICHTEN

Amtliches
Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde Nohfelden

Nachrichtenblatt für die Gemeindebezirke

Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler,
Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler

Freitag, den 18. Dezember 2020

Ausgabe 51/2020

50. Jahrgang

Du + Wir sind
Blutspende!



Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Wolfersweiler
Montag, 21.12.2020
17:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Mehrzweckhalle, Ernst-Heinz-Str.

Terminreservierung im Internet:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/wolfersweiler>

Eine Blutspende ist selbstverständlich auch ohne
vorherige Terminreservierung möglich!



Infos und Termine rund um die Blutspende:

0800 11 949 11

www.blutspendedienst-west.de [f/drk.blutspendedienst.west](https://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.west)



DRK-Blutspendedienst West